

I. Anmeldung

TOP:

Stadtrat

Sitzungsdatum 19.11.2015

öffentlich

Betreff:

Erhaltungssatzung "Großreuth h.d.V." für ein Gebiet nördlich der Straßen Langer Steig und Großreuther Straße, nordöstlich der Rollnerstraße, östlich der Fl.Nr. 154 und westlich der Fl.Nrn. 29/3, 29/4, 29/5, 30, 30/3 und 30/16, Gmkg. Großreuth h.d.V.

Aufstellungsbeschluss

Anlagen:

Entscheidungsvorlage Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
Gremani			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen

Sachverhalt (kurz):

Für den im Plan des Stadtplanungsamts vom 04.11.2015, Erhaltungssatzung "Großreuth h.d.V.", bezeichneten Geltungsbereich soll eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt aufgestellt werden (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Anlass ist der beabsichtigte Abriss des städtebaulich und historisch herausragenden bäuerlichen Anwesens Großreuther Straße Nr. 77, welcher mittels befristetem Abrissverbot nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz vorläufig untersagt wurde. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Unterschutzstellung gestellt. Sollte vom Landesamt für Denkmalpflege keine Denkmaleigenschaft festgestelt werden, so könnte die Stadt einen sofortigen Abriss nicht verhindern. Es wird aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs empfohlen, parallel das rechtliche Instrument des städtebaulichen Erhaltungsschutzes auszuschöpfen.

Dies wird auch erforderlich, weil weitere absehbare Umstrukturierungen im geplanten Geltungsbereich befürchten lassen, dass der erhaltenswerte alte Ortskern von Großreuth h.d.V. in seiner städtebaulichen Gestalt durch Rückbau, Neubau und Umbau stark beeinträchtigt oder überformt wird. Zwar stehen dort einige Anwesen unter Denkmalschutz, aber ohne den baulichen Zusammenhang mit den benachbarten ortsbildprägenden Gebäuden verliert sich der in städtebaulicher und historischer Hinsicht wertvolle und identitätsstiftende Gesamteindruck.

Nach Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses der Erhaltungssatzung hat die Stadt die Möglichkeit, auch genehmigungsfreie Vorhaben, wie z.B. einen geplanten Abriss, für ein Jahr zurückzustellen. Es besteht in dieser Zeit Gelegenheit, die Zielrichtung der Erhaltungssatzung zu konkretisieren sowie den Geltungsbereich ggf. anzupassen..

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

siehe Beilage



1a. Finanzielle Auswirkungen:							
	\boxtimes	Nein			☐ Noch offen, weil		
		Ja					
Ko	sten:						
		noch i	nicht bezifferbar				
Ge	Gesamtkosten € Folgekosten			Folgekosten pro	Jahr	davon pro Jahr	
davon investiv €		☐ begrenzter Zeitraum		Sachkosten	€		
davo	n kons	umtiv	€	☐ dauerh	aft	Personalkosten	€
1b.	Hau	ıshaltsı	mittel/Verpflichtu	ngsermächtigu	ngen sind bereit	gestellt:	
		Nein	Abstimmung mit	Stk (siehe Punkt	4) erforderlich		
		Ja	Betrag: €	Profito	enter / Investition	sauftrag:	
2a.	2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:						
	\boxtimes	Nein		•			
			im I lanton a von	Vallkraftat			
	Ш	Ja	im Umfang von	VOIIKTAITST	ellen (weiter bei 2b)		
2b.	Dec	kung v	orhanden:				
		Nein	Abstimmung mit	OrgA (siehe Pur	nkt 4) erforderlich		
		Ja	Stellen-Nr.				
3a.	Prüf	fung de	er Genderrelevan	z durchgeführt:			
		Nein	1				
		☑ Ja					
3b.	Ges	chlech	terrelevante Aus	wirkungen:			
	\boxtimes	Nein					
		Ja:					
4.	۸he	timmı	ng ist erfolgt mit:				
₩.	Ans	ummu	ng ist enorgenit.				
		Ref. I	/ OrgA		Deckungsvorsc	hlag akzeptiert	
					keine Stellende	ckung vorhanden	
					☐ Einbringung in o	das Stellenschaffungsverfahr	en
		☐ Ref. II / Stk ☐ Deckungsvorschlag akzeptiert					
	keine Haushaltsmittel vorhanden						
	Ein Finanzierungsvorschlag ist noch zu erarbeiten				beiten		



\boxtimes	RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
II. <u>Herrn</u>	ОВМ
III. <u>Refera</u>	at VI
Nürnberg Referat V	

(49 00)